

- 1.2. Das Staatszugehörigkeits- und das Eintragungszeichen sind einmal auf der Unterseite der linken Tragfläche anzubringen. Der Abstand der Kennzeichen von der Vorder- und Hinterkante der Tragfläche soll gleich sein.
- 1.3. Das Staatszugehörigkeits- und das Eintragungszeichen sind entsprechend der Konstruktion des Luftfahrzeuges entweder am Rumpf beiderseitig zwischen Tragflächen und Leitwerk anzubringen oder beiderseitig an der oberen Rumpfsseite hinter den Triebwerks gondeln.
- 1.4. Die Abbildung des Hoheitszeichens ist an der oberen Hälfte beider Seiten des Seitenleitwerkes anzubringen.
- 1.5. Bei Luftfahrzeugen mit doppeltem Rumpf oder doppeltem Seitenleitwerk sind die Buchstaben DDR des Staatszugehörigkeitszeichens und die Eintragungszeichen bzw. die Abbildung des Hoheitszeichens nur an den Außen-seiten anzubringen.
- 1.6. Die Anbringung des Hoheits-, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichens an Drehflügler, Luftschiffen sowie bemannten Ballonen erfolgt entsprechend der Konstruktion des Luftfahrzeuges nach Abstimmung mit der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

2. Abmessung der Kennzeichen

- 2.1. Die Höhe der Zeichen auf den Tragflächen muß mindestens 500 mm betragen.
- 2.2. Die Zeichen auf dem Rumpf dürfen nicht mit den sichtbaren Umrissen des Rumpfes verlaufen. Die Höhe der Zeichen richtet sich nach der Höhe des Rumpfes im Bereich der anzubringenden Zeichen. Sie muß mindestens 300 mm betragen. Zwischen der sichtbaren Ober- bzw. Unterkante des Rumpfes und dem Kennzeichen ist ein Mindestabstand von 150 mm einzuhalten. Bei Segelflug-

zeugen soll die Höhe der Zeichen mindestens $\frac{1}{5}$ der im Bereich der Kennzeichen liegenden kleinsten Rumpfhöhe betragen.

- 2.3. Die Farben Schwarz-Rot-Gold der Staatsflagge an der oberen Hälfte des Seitenruders werden in 3 gleichbreiten Streifen von mindestens je 150 mm Höhe angebracht. Die Gesamthöhe der 3 Streifen muß zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold im Verhältnis 3 : 5 stehen. Der Mittelpunkt des Staatswappens liegt in der Mitte des Streifens in Rot. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der unteren Kante des Streifens in Gold wie 1 : 3.

Kann in Ausnahmefällen bei zu geringer Tiefe und unter Berücksichtigung der Form des Seitenruders das Verhältnis 3 : 5 bei 150 mm Streifenbreite nicht eingehalten werden, so kann die Breite eines jeden Streifens auf 100 mm herabgesetzt werden.

3. Schriftbild

Es sind Großbuchstaben in Groteskschrift und Zahlen in arabischen Ziffern nach TGL 31034 Blatt 4 anzubringen. Die Breite jedes Zeichens (ausgenommen Buchstabe J und Ziffer 1) und die Länge des Bindestriches sollen $\frac{2}{3}$ der Höhe eines Zeichens betragen. Die Kennzeichen müssen klar begrenzt sein.“

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1980

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 761/1

Anordnung vom 30. Juli 1980 über den Schlüssel der statistischen und der physikalisch-technischen Maßeinheiten

Sonderdruck Nr. 996/2

Anordnung Nr. 3 vom 23. Oktober 1980 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Industriepreiszuschlägen für modische Erzeugnisse der Leichtindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*